

Geschäftsbedingungen der Firma Betonwerk Bieren GmbH

Gültig ab 01.04.2009

§ 1

Allgemeines

- 1.) Die nachfolgend im einzelnen aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil sämtlicher mit der Firma Betonwerk Bieren GmbH abgeschlossener Verträge über Beton-Bauteile. Durch die Auftragserteilung erkennt der Besteller diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich in allen Teilen, auch für spätere Leistungen an. Sie sind auch dann wirksam, wenn wir uns – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen.

Vertrag kommt im übrigen erst dann zustande, wenn wir entweder den erteilten Auftrag mit schriftlicher Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigen oder den Auftrag durch Lieferung ausführen.

Etwaige Abweichungen von diesen Geschäftsverbindungen haben nur dann Wirksamkeit, wenn sie schriftlich durch uns bestätigt werden.

Soweit Geschäftsbedingungen des Bestellers entgegenstehen, gelten nur unsere Geschäftsbedingungen, auch, wenn wir den Geschäftsbedingungen des Bestellers nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 2

Lieferung

- 1.) Die Lieferung erfolgt ab Betonwerk, frei Verladung.
- 2.) Bei Selbstabholung hat der Abnehmer zu prüfen, ob die Beton-Bauteile einwandfrei verladen sind und verladene Mängel unverzüglich zu rügen.
- 3.) Bei Lieferung durch uns an die Baustelle werden befahrbare Anfahrwege und unverzügliche Entladung durch den Abnehmer vorausgesetzt, andernfalls haftet er für Schäden und zusätzliche Aufwendungen.
- 4.) Soweit Lieferungs- und Leistungsfristen vereinbart worden sind, entfällt unsere Bindung an diese in den Fällen von Streiks oder Aussperrungen in unserem oder einem für uns arbeitenden Betrieb, Energiemangel, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen oder nicht termingerechte Selbstbelieferung, wenn und soweit diese Umstände für uns objektiv nicht vorhersehbar waren.

Im übrigen entfällt die Bindung in allen Fällen höherer Gewalt.

In den vorgenannten Fällen verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung. Wird durch die vorgenannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei, ohne für etwaige Folgen zu haften, es sei denn, es läge ein Fall von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor.

Wir werden im übrigen den Abnehmer sobald wie möglich von etwaigen Lieferfristüberschreitungen oder von der Unmöglichkeit der Belieferung in Kenntnis setzen.

- 5.) Dem Abnehmer wird für die vorgenannten Fälle das Recht zum Rücktritt vom Vertrag eingeräumt, wenn er uns zuvor schriftlich eine Nachfrist von 10 Tagen gesetzt und dabei zugleich den Rücktritt angedroht hat. Auch in diesem Falle hat der Abnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz irgendwelcher Art, es sei denn, daß uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen würde.

§ 3

Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung gilt mit der Übergabe an den Transporteur – auch bei Lieferung freier Bestimmungsort – auf den Abnehmer über.

Bei Versendung mit unseren eigenen Fahrzeugen geht die Gefahr mit Abschluß der Verladung auf den Abnehmer über.

§ 4

Gewährleistung

- 1.) Die Herstellung unserer Beton-Bauteile erfolgt nach den DIN-Normen (Güterüberwachung aufgrund der Bestimmungen des staatlichen Materialprüfungsamt NRW).
- 2.) Erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen müssen unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Lieferung schriftlich geltend gemacht werden, in jedem Falle aber vor Verarbeitung oder Einbau.

Versteckte Mängel sind innerhalb einer Woche nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen, ebenfalls vor Verarbeitung oder Einbau.

- 3.) Zur Beseitigung mit recht gerügter Mängel an den von uns gelieferten Betonbauteilen können wir nach unserer Wahl entweder nachbessern oder ersatzliefern. Schlagen Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, so kann nur Minderung des Kaufpreises verlangt werden.

Alle weitergehenden Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Mängel- folgeschäden werden ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, sie seien durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden.

- 4.) Alle gewährleistungs-unvertraglichen Schadenersatzansprüche verjähren in 6 Monaten.

§ 5

Preise und Zahlungsbedingungen

- 1.) Sämtliche vereinbarten Preise verstehen sich ab Betonwerk freie Verladung.

Sollte im Einzelfall durch uns Anlieferung an die Baustelle erfolgen und eine Kranentladung durch unseren LKW-Ladekran vorgenommen werden, so wird auch ohne besondere Vereinbarung ein Zusatzentgelt berechnet.

- 2.) Unsere Rechnungen sind wie folgt zahlbar: Sofort nach Rechnungs- datum ohne Abzug.
- 3.) Im Falle des Zahlungsverzuges können wir – unbeschadet weitere Ansprüche – die banküblichen Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnen.
- 4.) Unsere sämtlichen Forderungen werden in jedem Falle, auch bei Einräumung eines Zahlungsziels sofort fällig, wenn der Abnehmer mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit uns gegenüber in Verzug gerät. Das gleiche gilt für jeden Fall der Entstehung eines begründeten Zweifels an der Kreditwürdigkeit des Abnehmers.
- 5.) Bestehen gegenüber einem Abnehmer mehrere Forderungen aufgrund verschiedener Lieferungen oder Leistungen, so bleibt es uns überlassen, auf welche dieser Forderungen eine Verrechnung von Geldeingängen vorgenommen wird, auch wenn der Abnehmer eine bestimmte Verwendung für seine Zahlung bestimmt hat.
- 6.) Der Abnehmer ist, auch wenn er Mängelrügen erhoben hat, nicht berechtigt, im Hinblick auf geschuldete Zahlungen Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen oder mit vermeintlichen Gegenforderungen aufzurechnen, es sei denn, diese Gegenforderungen seien unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 6

Sicherungsrechte

- 1.) Alle gelieferten Beton-Bauteile bleiben solange unser Eigentum, bis der Abnehmer sämtliche Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung vollständig erfüllt hat.
- 2.) Die Be- oder Verarbeitung von uns gelieferter aber noch in unserem Eigentum stehender Beton-Bauteile erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne daß für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Demzufolge sind wir bei Be- oder Verarbeitung auch Hersteller im Sinne des § 950 BGB, während der Abnehmer hierbei als unser Beauftragter handelt. Wir erwerben also das Eigentum (oder Miteigentum) § 947, 950 BGB an den Zwischen- und End-erzeugnissen. Auch bei Verbindung oder Vermischung steht uns das Eigentum an der dadurch entstehenden neuen Sache gem. § 948 BGB zu. Unter Hinweis hierauf überträgt der Abnehmer schon jetzt an uns Miteigentum, falls er durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum erwerben sollte.
- 3.) Der Abnehmer tritt bereits jetzt – ohne daß es noch einer besonderen Abtretungsklausel bedürfe, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche mit allen Nebenrechten an uns ab. Dies gilt entsprechend bei Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.
- 4.) Werden Betonbauteile oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstücks eines Dritten, so tritt der Abnehmer schon jetzt seine dafür erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an uns ab.
- 5.) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Bauteile darf der Abnehmer weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen.

Etwaige Pfändungen, die auf Betreiben Dritter durchgeführt werden, sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1.) Erfüllungsort ist Bad Oeynhausen.
- 2.) Gerichtsstand – auch für Wechsel- u. Scheckklagen – ist Bad Oeynhausen bzw. Bielefeld.

Wir sind jedoch berechtigt, auch das für den Sitz des Abnehmers zuständige Gericht anzurufen.